

An die  
Gewerblichen Arbeitskräfte-  
überlassungs-Unternehmen Österreichs

Wien, 04. Dezember 2020

## Wichtige Informationen

Sehr geehrte Geschäftsleitung!

### Änderungen in der Leistungsordnung mit der Gültigkeit ab 01.01.2021

Nachfolgend finden sie u.a. die Änderungen (gelbe Markierungen im LO-Dokument), die der Vorstand und der Kontrollausschuss für die Leistungsordnung 2021 beschlossen hat:

- In § 2 Generelle Fördervoraussetzungen wurde der Text durch Ziffer 6 ergänzt, der vor allem auf mögliche Kurzarbeitsbeihilfen des Bundes abstellt und eine Beantragung derselben beihilfefähigen Kosten bei anderen Stellen ausschließt.  
Wichtig: Sofern AMS-Kurzarbeitsbeihilfen für Zeitarbeitskräfte (ZA) beantragt wurden, und daher Zeiten für etwaige Qualifizierungen durch diese Bundes-Maßnahme in Form von Ausfallszeiten abgegolten sind, sind sie von einer zusätzlichen SWF-Förderung ausgeschlossen.
- § 3 Allgemeine Bildungsmaßnahme/Allgemeine Bildungsmaßnahme mit Zuschuss:  
Es werden derartige Ausbildungen bis zu einer Ausbildungsdauer von 1 Jahr (auch in Kombination mit Bildungsteilzeit/Fachkräftestipendium) und bis zu einem Betrag von EUR 6.000,- inkl. Ust. (Kurskosten) pro Zeitarbeitskraft und pro Beschäftigungsjahr gefördert.
- § 4 Fachkräfteausbildung mit Zuschuss:  
Es werden derartige Ausbildungen bis zu einer Ausbildungsdauer von 1 Jahr (auch in Kombination mit Bildungsteilzeit/Fachkräftestipendium) und bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- inkl. Ust. (Kurskosten) pro Zeitarbeitskraft und pro Beschäftigungsjahr gefördert.
- Unter § 7 Überbrückungsgeld ist nochmals dezidiert angeführt, dass derartige SWF-Förderungen ausgeschlossen sind, wenn sich die ZA im Kurzarbeits-Modell befinden.
- Die Einreichfrist für die Einbringung der Förderanträge wurde unter § 10 auf 6 Monate fixiert.

## **(COVID-19) – Kurzarbeit**

Die Kurzarbeit kann nun auch mit Qualifizierungsabschnitten gekoppelt werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt 60 % der anfallenden Ausbildungskosten und die Lohnkosten als Ausfallszeiten zu 100 %.

Anträge für Weiterbildungsmaßnahmen können weiterhin auch während einer KUA Phase eingereicht werden, sofern Sie nicht bereits vom AMS gefördert werden.

Es ist nicht möglich, dass der SWF etwaige Ausbildungskosten CO-finanziert (AMS fördert 60 % und SWF die restlichen 40 %), wenn sich eine ZA in einer Kurzarbeitsmaßnahme des Bundes befindet. Das gilt sowohl für Anträge über die AKÜ-Unternehmen (AKÜ) als auch über die Zeitarbeitskräfte.

Wir werden daher den SWF-Ausbildungsantrag für ZA und die De-minimis-Erklärung für AKÜ ab 01.01.2021 dementsprechend anpassen müssen.

## **Budgetausschöpfung 2020**

Für das laufende Jahr wurde vom Vorstand unter Berücksichtigung der geplanten Einnahmen das Förderbudget mit EUR 12,1 Mio. festgelegt. Diese werden in Kürze ausgeschöpft sein. Daher haben wir für Sie im ABM-Leistungsbereich die digitale Antragsstellung über unsere Datenbank (ABM-Pre-Check) eingerichtet, welches Ihnen auf Knopfdruck mitteilt, ob noch eine Budgetdeckung gegeben ist. Längerfristige Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Bildungskarenz-/teilzeit/Fachkräftestipendium und monatlichen Zuschüssen an die ZA (längerfristige Allgemeine Bildungsmaßnahmen und Fachkräfteausbildungen) müssen ohnehin laut Leistungsordnung vor Ausbildungsbeginn vom SWF geprüft und schriftlich freigegeben werden.

## **Tutorial-Videos über die Anwendung des ABM-Pre-Checks und die Digitale ALU-Beantragung durch ZA**

Ab kommenden Montag stehen Ihnen in unserer Datenbank neben der Bedienungsanleitung auch zwei kurze Videos über die Anwendung des ABM-Pre-Checks und die digitale Förderantragstellung (Antragsstellung durch AKÜ für die eigene Firma und durch AKÜ für seine ZA) zur Verfügung.

### Aus gegebenem Anlass:

Bitte beachten Sie, dass bei Antragstellung für die ZA, diese den beantragenden Förderfall in der ihr zugesandten Mail bestätigen muss, damit der SWF die Förderabwicklung starten kann!

Ebenfalls ab kommenden Montag stehen Ihren ZA neben der bestehenden Betriebsanleitung zwei weitere Videos für die digitale Beantragung der Arbeitslosenunterstützung zur Verfügung.

- Im Login-Bereich: Ein Video über die Registrierung als ZA in unserer Datenbank
- In der Datenbank selbst: Ein Video über die digitale Beantragung der Arbeitslosenunterstützung (ALU)

Für Rückfragen steht Ihnen unser SWF-Team gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Sozial- und Weiterbildungsfonds



Mag. Franz Rossegger  
Direktor